

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)

vom 08. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. September 2023)

zum Thema:

**Finanzielle Umsetzung des Jugendfördergesetzes sowie des
Familienfördergesetzes**

und **Antwort** vom 28. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Okt. 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16693

vom 8. September 2023

über Finanzielle Umsetzung des Jugendfördergesetzes sowie des Familienfördergesetzes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Wie hoch waren die bereitgestellten Finanzmittel für die Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) im Land Berlin seit der Einführung des Jugendfördergesetzes und welcher Betrag wurde tatsächlich abgerufen? Bitte tabellarisch für jedes Jahr darstellen. Dabei bitte auch aufteilen zwischen Mitteln, die den Bezirken zur Verfügung stehen und Mitteln, welche die zuständige Senatsverwaltung selbst vergeben kann, bspw. § 21, 47 Abs. 2 AG KJHG.

Zu1.: Die an die Bezirke für die Angebotsformen der Jugendarbeit nach § 6c Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) zugewiesenen Produktsummenbudgets (PSB) für die Jahre 2020 bis 2023 sowie ein Vergleich mit den für die Leistungen der Jugendarbeit tatsächlich getätigten Aufwendungen (erweiterte

Teilkosten in der Kosten-Leistungsrechnung, KLR) für die Jahre 2020 bis 2022 können der Tabelle 1 entnommen werden.

Tab. 1: Vergleich zwischen Zuweisung (PSB) und Aufwendungen (erweiterte Teilkosten/KLR) zum Zwecke der Jugendarbeit in den Bezirken 2020 bis 2022 (in €)

Bezirk	Zuweisungen 2020 (in €)	Aufwendungen 2020 (in €)	Differenz (in %)	Zuweisungen 2021 (in €)	Aufwendungen 2021 (in €)	Differenz (in %)	Zuweisungen 2022 (in €)	Aufwendungen 2022 (in €)	Differenz (in %)	Zuweisungen 2023 (in €)
Mi	11.318.182	12.634.415	12 %	13.430.402	12.424.620	-7 %	14.520.665	13.292.634	-8 %	15.045.813
F-K	9.528.929	9.500.103	0 %	9.372.889	9.784.456	4 %	9.855.616	10.709.623	9 %	10.331.046
Pa	10.509.385	11.932.382	14 %	10.917.962	12.548.580	15 %	11.833.989	13.478.442	14 %	12.510.521
Ch-W	5.445.149	6.999.768	29 %	6.118.950	5.840.017	-5 %	6.888.100	6.856.376	0 %	7.042.771
Sp	6.650.988	7.340.884	10 %	7.885.061	8.000.384	1 %	8.809.456	9.106.616	3 %	9.782.051
S-Z	5.843.897	5.813.896	-1 %	6.522.417	6.044.821	-7 %	7.051.248	7.403.609	5 %	7.039.009
T-S	8.419.826	9.446.338	12 %	8.523.854	9.460.332	11 %	9.435.648	10.374.148	10 %	10.536.156
Nk	8.450.421	11.061.927	31 %	10.988.311	10.869.760	-1 %	12.072.421	12.347.104	2 %	12.393.652
T-K	6.915.070	7.408.750	7 %	7.257.979	7.637.228	5 %	7.765.696	7.881.979	1 %	7.742.532
M-H	8.452.492	8.107.041	-4 %	8.512.870	8.032.779	-6 %	9.249.860	8.387.831	-9 %	9.577.299
Li	8.252.117	7.754.993	-6 %	8.204.455	8.108.907	-1 %	8.912.029	8.865.253	-1 %	8.981.638
Rd	5.388.545	6.137.332	14 %	6.771.592	6.274.463	-7 %	7.743.102	7.067.980	-9 %	8.108.741
Berlin	95.175.002	104.137.830	9 %	104.506.741	105.026.346	0 %	114.137.829	115.771.595	1 %	119.091.230

Es zeigt sich, dass sich die Zuweisungen und Aufwendungen für Leistungen der Jugendarbeit durch das Jugendförder- und Beteiligungsgesetz positiv entwickelt haben.

Die Zuweisungen sind zwischen 2020 und 2023 von 95,2 Mio. € auf 119,1 Mio. € angestiegen, die Aufwendungen zwischen 2020 und 2022 von 104,1 Mio. € auf 115,77 Mio. €. Im Jahr 2020 wurden 8,96 Mio. € mehr aufgewendet als für das Jahr über das Produktsummenbudget (PSB) zugewiesen wurden; im Jahr 2021 waren es knapp 560.000 € mehr und im Jahr 2022 knapp 1,63 Mio. € mehr.

Es ergeben sich größere bezirksspezifische Unterschiede in der prozentualen Differenz zwischen Zuweisung und Aufwendungen für die Jahre 2020, 2021 und 2022, gleichwohl kein Bezirk in den tatsächlichen Aufwendungen für die und Jugendarbeit in keinem der Jahre mehr als 9 Prozent negativ vom zugewiesenen PSB abweicht. Unter Berücksichtigung eines angemessenen Anteils von Umlagen und Normierungsveränderungen im Bezirk lässt dies den Schluss zu, dass die Anschubfinanzierung des Jugendfördergesetzes (stufenweise Erhöhung des Bezirksplafonds um jährlich 5 Mio. € zwischen 2020 und 2023) und das PSB in den Haushaltsjahren 2020, 2021 und 2022 zweckentsprechend umgesetzt wurden, um die fünf Angebotsformen der Berliner Jugendarbeit strukturell auf- und auszubauen. Eine Auswertung des Vergleichs zwischen Zuweisung und Aufwendung für das Jahr 2023 kann erst im ersten Quartal 2024 vorgenommen werden, da die Daten zu den erweiterten Teilkosten (KLR) erst dann zur Verfügung stehen.

Im Zuge der Umsetzung des Jugendfördergesetzes wurde der Bezirksplafond zwischen 2020 und 2023 stufenweise um jährlich 5 Mio. € erhöht, mit dem Ziel einer stufenweisen Umsetzung des Fachstandards Umfang der Berliner Jugendarbeit (§ 6c Absatz 2 und 3). Demnach standen bzw. stehen den Bezirken zusätzliche Mittel in Höhe von 5 Mio. € in 2020, von 10 Mio. € in 2021, von 15 Mio. € in 2022 und von 20 Mio. € in 2023 (ggü. dem Ausgangsjahr 2019) für die bezirkliche Jugendarbeit zur Verfügung, die zum Aus- und Aufbau der fünf Angebotsformen des Jugendfördergesetzes genutzt werden.

Neben der Anschubfinanzierung zum Auf- und Ausbau der fünf Angebotsformen der Berliner Jugendarbeit wurden in den Jahren 2021 bis 2023 weitere, gesamtstädtische Mittel (etatisiert bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Kapitel 1042 Titel 68425 Teilansatz 16) an die Bezirke ausgereicht, um bedarfsgerechte Angebote der Berliner Jugendarbeit zu schaffen und um weitere gesamtstädtische Schwerpunkte in den Bezirken zu setzen. Es sollte damit gewährleistet werden, dass das wesentliche Ziel des Gesetzes - die Stärkung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen - berlinweit einheitlich umgesetzt wird.

In den Jahren 2021 und 2022 erfolgte die Ausreichung der Mittel auf Grundlage eines Verteilungsmodells, das den Wohnflächenausbau im Kontext der wachsenden Stadt sowie die wachsende Bedarfsgruppe junger Menschen im Alter von 6 bis unter 27 Jahren berücksichtigt. Im Jahr 2023 erfolgte die Verteilung der Mittel verstärkt auf Grundlage der Bedarfssituation junger Menschen in Berlin.

Die Bedarfe wurden im Rahmen der Erstellung der Jugendförderpläne (Bezirke und Land) über Beteiligungsverfahren, an denen insgesamt ca. 20.000 junge Menschen teilnahmen, eruiert.

Von 2021 bis 2023 wurden finanzielle Mittel in folgender Höhe an die Bezirke zur auftragsweisen Bewirtschaftung ausgereicht:

- Haushaltsjahr 2021: 950.000 €
- Haushaltsjahr 2022: 1,40 Mio. €
- Haushaltsjahr 2023: 4,95 Mio. €

Auf weitere vom Senat finanzierte, gesamtstädtische Angebote der Kinder- und Jugendhilfe hat die Umsetzung des Jugendfördergesetzes keine finanziellen Auswirkungen.

In diesem Zusammenhang erfolgt keine Darstellung weiterer Landesmittel.

2. Wie hoch waren die bereitgestellten Finanzmittel für die Jugendsozialarbeit (§13 SGB VIII) im Land Berlin seit der Einführung des Jugendfördergesetzes und welcher Betrag wurde tatsächlich abgerufen? Bitte tabellarische Übersicht pro Bezirk.

3. Verfügt der Senat über mögliche Erkenntnisse, dass Finanzmittel für die Jugendsozialarbeit von den Bezirken seit der Einführung des Jugendfördergesetzes zweckentfremdet wurden? Falls ja, wie hoch waren die zweckentfremdeten Mittel in dem Zeitraum jeweils und wie geht der Senat hiergegen zukünftig vor?

Zu 2. und 3.: Das Jugendfördergesetz bezieht sich lediglich auf Angebote der Jugendarbeit nach § 11 Sozialgesetzbuch - Achstes Buch (SGB VIII). Es enthält keine Regelungen für die Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4. Deshalb kann in diesem Zusammenhang keine Darstellung im Hinblick auf das Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII erfolgen.

Der Senat hat keine Kenntnis darüber, dass Finanzmittel der Bezirke, die für die Jugendsozialarbeit über die entsprechenden Produktsummenbudgets zugewiesen werden, zweckentfremdet eingesetzt werden.

4. Welche Bezirke haben bereits Jugendförderpläne nach § 43a AG KJHG verabschiedet? Bitte die jeweiligen Pläne und Förderlisten der Beantwortung beifügen.

Zu 4. Die ersten bezirklichen Jugendförderpläne wurden für den Planungszeitraum 2022 bis

2025 von allen Bezirken erstellt. In 11 von 12 Bezirken wurden die Jugendförderpläne von den Jugendhilfeausschüssen beschlossen. In einem Bezirk wurde der Jugendförderplan vom Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis genommen.

Die bezirklichen Jugendförderpläne können auf dem Padlet zum Jugendfördergesetz unter https://padlet.com/senbjf/JufoeG_Berlin eingesehen werden.

5. Wie hoch waren die bereitgestellten Finanzmittel für die Familienplanung (§ 16 SGB VIII) im Land Berlin seit der Einführung des Familienfördergesetzes und welcher Betrag wurde tatsächlich abgerufen? Bitte tabellarische Übersicht pro Bezirk.

6. Verfügt der Senat über mögliche Erkenntnisse, dass Finanzmittel für die Familienplanung seit der Einführung des Familienfördergesetzes von den Bezirken zweckentfremdet wurden? Falls ja, wie hoch waren die zweckentfremdeten Mittel in dem Zeitraum jeweils und wie geht der Senat hiergegen zukünftig vor?

Zu 5. und 6.: Gemäß Artikel 5 des Familienfördergesetzes ist eine Evaluierung der zweckentsprechenden Verwendung der für die Angebotsformen nach diesem Gesetz bereitgestellten Mittel vorgesehen.

Daher wurden und werden die für Jugend zuständigen Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte bei Aufstellung des Doppelhaushalts 2022/2023 und des Doppelhaushalts 2024/2025 aufgefordert, gegenüber der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) zu bestätigen, dass die zugewiesenen Mittel für die Familienförderung in den Haushalt des Jugendamtes eingestellt werden.

Für 2022/2023 wurde dies von allen bestätigt, für 2024/2025 wird diese Bestätigung zum 29.9.2023 erwartet.

Die Rückmeldungen der Bezirke fließen in den Bericht der Senatsverwaltung für Finanzen an den Hauptausschuss im Rahmen der Nachschau über die Bezirkshaushaltspläne ein.

Die SenBJF ist darüber hinaus im engen Austausch mit den bezirklichen Jugendämtern zu Planungen in der Familienförderung der Bezirke (konkrete Vorhaben, Planungsprozesse, Möglichkeiten, Grenzen, Unterstützungsbedarfe). Es zeigt sich deutlich ein großes Engagement bei der Umsetzung des Familienfördergesetzes und eine hohe Motivation aller Beteiligten.

Die Zuweisungen an die Bezirke für die Produktgruppe 5437 für die Jahre 2022-2024 sind den folgenden drei Tabellen zu entnehmen.

Die Verteilung der Mittel laut Sonderkalkulation für 2022 zu den Produkten der Produktgruppe 5437 - Familienförderung auf die Bezirke wurde auf der Sitzung der Bezirksstadträte und Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte Jugend am 28. Mai 2021 zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie ist der folgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Verteilung der Mittel der Produktgruppe 5437 für 2022

Bezirk (Werte in Euro)	Sonderkalkulation I	Sonderkalkulation II		Sonderkalkulation III	Gesamtbetrag für die Prgr. 5437 Familienförderung
	Budget für die Produktgruppe 5437 Familienförderung	Mehrmittel für Familienservicebüros (AF 6)	Mehrmittel der Familienförderung	abgeschichtete Mittel der Familienförderung	
1	2	3	4	5	6 = 2+3+4+5
31 Mitte	799.687	333.333	229.062	94.007	1.456.088
32 Friedrichshain-Kreuzberg	3.891.871	333.333	0	79.545	4.304.749
33 Pankow	368.456	333.333	232.500	94.007	1.028.296
34 Charlottenburg-Wilmersdorf	636.965	333.333	230.341	50.619	1.251.258
35 Spandau	567.033	333.333	211.780	65.082	1.177.228
36 Steglitz-Zehlendorf	972.212	333.333	215.735	50.619	1.571.899
37 Tempelhof-Schöneberg	758.893	333.333	221.165	107.956	1.421.347
38 Neukölln	1.668.505	333.333	73.956	94.007	2.169.801
39 Treptow-Köpenick	616.835	333.333	200.382	98.356	1.248.906
40 Marzahn-Hellersdorf	997.452	333.333	71.982	132.799	1.535.566
41 Lichtenberg	2.168.454	333.333	154.741	128.890	2.785.419
42 Reinickendorf	749.632	333.333	158.360	65.082	1.306.407
Summe	14.195.994	4.000.000	2.000.000	1.060.969	21.256.964

Die Verteilung der Mittel laut Produktsummenbudget bzw. Sonderkalkulation für 2023 zu den Produkten der Produktgruppe 5437 - Familienförderung auf die Bezirke folgt den Empfehlungen der UAG Zuweisung zum Familienförderungsgesetz (Vertretungen der Bezirke, der Senatsverwaltung für Finanzen und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie). Die Verteilung 2023 ist der nachstehenden Tabelle 3 zu entnehmen

Tabelle 3: Verteilung der Mittel der Produktgruppe 5437 für 2023

Bezirk (Werte in Euro)	Produkte 81120-81123 ¹⁾			Produkt 81124 ²⁾					Sonderkalkulations- betrag 2023 (Prg. 5437 Famili- enförderung)	Sondermittel- Mittel (Auf- wuchs und Abschichtung)	Summe der Gesamtmittel
	Produktbudget auf Basis KLR 2021 ¹⁾	Ist-Kosten 2021 (= erw. TK) ¹⁾	Sonderkalkulations- betrag anteilige Anwen- dung der Spalten 2 und Spalten 3 (jeweils 50%)	Pauschalbetrag 1/12 von 4 Mio. €	Ist-Kosten 2021 (=erw. TK ober- halb Pauschalbe- trag	Anteil am dar- überliegenden Betrag	Mehrbetrag von 707.212	Sonderkalkulations- betrag			
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp.4 = Sp.2 x 0,5 + Sp.3 x 0,5	Sp.5	Sp.6	Sp.7 = Sp.6 / Σ Sp.6	Sp.8 = Sp.7 * 707.212	Sp.9 = Sp.6 +Sp.8	Sp.10 = Sp.4 +Sp.9	Sp. 11	Sp. 12 = Sp. 10 + Sp. 11
31 Mitte	952.431	915.083	933.757	333.333	718.916	38%	269.396	602.730	1.536.487	2.408.613	3.945.099
32 Friedrichshain-Kreuzberg	4.217.949	3.809.076	4.013.512	333.333	334.066	18%	125.183	458.516	4.472.029	5.055.728	9.527.757
33 Pankow	149.477	150.682	150.080	333.333	0	0%	0	333.333	483.413	816.746	1.300.159
34 Charlottenburg-Wilmersdorf	483.493	620.964	552.228	333.333	0	0%	0	333.333	885.562	1.218.895	2.104.457
35 Spandau	594.404	631.134	612.769	333.333	298.794	16%	111.966	445.299	1.058.068	1.615.333	2.673.401
36 Steglitz-Zehlendorf	549.127	564.200	556.664	333.333	136.103	7%	51.001	384.335	940.998	1.376.334	2.317.332
37 Tempelhof-Schöneberg	594.735	751.941	673.338	333.333	42.572	2%	15.953	349.286	1.022.624	1.387.863	2.410.487
38 Neukölln	1.655.258	1.697.917	1.676.587	333.333	0	0%	0	333.333	2.009.920	2.343.254	4.353.174
39 Treptow-Köpenick	568.933	476.939	522.936	333.333	0	0%	0	333.333	856.269	1.189.603	2.045.872
40 Marzahn-Hellersdorf	1.250.246	1.018.279	1.134.262	333.333	26.233	1%	9.830	343.163	1.477.426	1.830.419	3.307.845
41 Lichtenberg	2.164.259	2.232.699	2.198.479	333.333	330.595	18%	123.882	457.216	2.655.695	3.236.793	5.892.487
42 Reinickendorf	308.472	619.870	464.171	333.333	0	0%	0	333.333	797.505	1.130.838	1.928.342
Summe	13.488.783	13.488.783	13.488.783	4.000.000	1.887.280	100%	707.212	4.707.212	18.195.995	23.610.418	41.806.413
				Mehrbetrag erw. TK über 4 Mio. €		707.212					

1) Entsprechend der Festlegung der 10. Sitzung der UAG Zuweisung zum FamFördG vom 10.03.2022 ermittelt sich letztmalig das Teilbudget für die Produktgruppe 5437 Familienförderung analog dem Jahr 2022 per Sonderkalkulation.

Für die Produkte 81120-81123 wurden bei der Aufteilung auf die Bezirke anteilig (jeweils zu 50%) die Ergebnisse einer Produktbudgetierung auf Basis der KLR Daten 2021 sowie die bezirksindividuellen Ist-Kosten 2021 berücksichtigt. Hierbei wurden die erw. Teilkosten 2021 im Gesamtvolumen um +185 T€ auf das Niveau der erw. Teilkosten des Jahres 2020 gehoben.

2) Entsprechend der Festlegung der 7. Sitzung der UAG Zuweisung zum FamFördG vom 24.09.2021 wird jedem Bezirk zur weiteren Etablierung der Familienservicebüros mind. ein Betrag von pauschal 333,3 T€ zur Verfügung gestellt. Da die summierten erweiterten Teilkosten im Jahr 2021 höher als 4.000 T€ ausgefallen sind, wird das Budgetvolumen um den Differenzbetrag erhöht. Dieser wird ausschließlich anteilig an die Bezirke verteilt deren erw. Teilkosten den Betrag von 333.333 Euro bereits überschritten.

Nicht verwendete Pauschalmittel (333,3 T€) werden am Jahresende 2023 im Wege der Basiskorrektur negativ korrigiert.

Die 2 Mio. Euro Mehrmittel zur Umsetzung des Familienfördergesetzes für die Bezirke für das Jahr 2024 werden aus haushaltstechnischen Gründen im Wege der Basiskorrektur zur Verfügung gestellt werden. Die Verteilung der Mittel wird in der UAG-Zuweisung Ende September erörtert. Die Verteilung für 2025 wird im Jahr 2024 im Zuge des Prozesses der Globalsummenzuweisung von der UAG Zuweisung diskutiert werden.

Die Verteilung der Mittel laut Produktsummenbudget bzw. Sonderkalkulation für 2024 zu den Produkten der Produktgruppe 5437 - Familienförderung auf die Bezirke folgt den Empfehlungen der UAG Zuweisung zum Familienfördergesetz. Die Verteilung 2024 ist der nachstehenden Tabelle 4 zu entnehmen (noch ohne 2 Mio. € Aufwuchs, s. o.).

Tabelle 4: Verteilung der Mittel der Produktgruppe 5437 für 2024

Bezirk (Werte in Euro)	Produkte 81120-81123	Produkt 81124	Sonderkalkulation	Gesamtbetrag für die Prgr. 5437 Familienförderung für das Jahr 2024
	Budget für die AF1-AF3 der PGr. 5437 Familienförderung	Budget für die AF 6 der PGr. 5437 Familienförderung	abgeschichtete Mittel der Familienförderung	
1	2	3	4	5 = 2 + 3+ 4
31 Mitte	1.534.580	1.089.661	35.788	2.660.029
32 Friedrichshain-Kreuzberg	4.773.147	666.256	36.795	5.476.198
33 Pankow	534.784	467.243	0	1.002.026
34 Charlottenburg-Wilmersdorf	915.978	166.712	0	1.082.690
35 Spandau	944.253	553.005	0	1.497.257
36 Steglitz-Zehlendorf	664.658	611.476	0	1.276.134
37 Tempelhof-Schöneberg	1.250.547	665.860	36.800	1.953.207
38 Neukölln	2.120.732	166.712	0	2.287.444
39 Treptow-Köpenick	732.782	166.712	0	899.495
40 Marzahn-Hellersdorf	1.630.762	360.781	0	1.991.543
41 Lichtenberg	2.445.836	507.190	71.104	3.024.130
42 Reinickendorf	633.205	242.916	35.788	911.909
Summe	18.181.263	5.664.525	216.275	24.062.063

Darüber hinaus gibt es das Anreizmodell, dessen Zielsetzung es ist, den quantitativen und qualitativen Ausbau der Familienförderung gemeinsam mit zusätzlichen Mitteln voranzubringen. Hierfür stehen Landesmittel in Höhe von insgesamt bis zu 1 Mio. € pro Jahr zur Verfügung. Bis zu dieser Gesamtsumme erhalten die Bezirke 50 % ihrer zusätzlich in die Familienförderung investierten Mittel im Wege der Basiskorrektur vom Land

rückerstattet. Maximal erhält ein Bezirk 83.000 €.

Sofern die Landesmittel auf diese Weise nicht vollständig von den Bezirken ausgeschöpft werden, ist eine Umverteilung möglich und für 2022 auch erfolgt.

Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg partizipiert daran nicht, weil seine Ausstattung bereits über dem vorläufigen Angebotsniveau liegt.

Die für das Einführungsjahr 2022 vorliegenden Zahlen sind der folgenden Tabelle 5 zu entnehmen. Es haben sieben Bezirke von elf möglichen am Anreizmodell teilgenommen. Im Zusammenspiel von eigenen zusätzlich investierten Mitteln und Umverteilung der von einzelnen Bezirken nicht in Anspruch genommenen Anreizmittel liegt der Basiskorrekturbetrag bei sechs Bezirken über dem eigentlichen Deckel von 83.000 €.

Tabelle 5: Basiskorrektur Anreizmodell Familienfördergesetz 2022

Produkte der AF 1 bis 3 der Familienförderung 81120-81123				
Bezirk (Werte in Euro)	Referenzbetrag Anreizmodell 2022	erw. Teilkosten ohne Overhead 2022 ¹⁾ (Produkte 81120- 81123)	Höhe der zu- sätzlich inves- tierten Mittel (erw. TK höher als Referenzbe- trag)	Basiskorrektur- betrag
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp.4 = Sp.3 - Sp. 2	Sp. 5 ²⁾
31 Mitte	924.627	1.524.999	600.371	188.393
33 Pankow	650.255	507.420	0	0
34 Charlottenburg-Wilmersdorf	798.623	1.042.132	243.510	125.747
35 Spandau	797.666	982.150	184.484	115.385
36 Steglitz-Zehlendorf	904.385	657.999	0	0
37 Tempelhof-Schöneberg	1.059.135	1.176.488	117.353	79.277
38 Neukölln	1.748.538	1.979.361	230.823	123.520
39 Treptow-Köpenick	873.552	717.725	0	0
40 Marzahn-Hellersdorf	1.071.554	1.539.712	468.158	165.183
41 Lichtenberg	2.219.534	2.425.519	205.985	119.160
42 Reinickendorf	771.801	686.866	0	0
Summe	11.819.671	13.240.372	2.050.683	916.667

1) Berechnung auf Basis der erw. TK der Produkte 81120-81123 abzgl. Umlagen für mitverursachte Gemeinkosten, Leitungs-/Managementkosten, Abteilungskosten sowie Amts-/Referatskosten.

2) Entsprechend den Festlegungen aus dem Anreizmodell erfolgt im Falle der nicht vollständigen Ausschöpfung der zugesagten bezirklichen Landesmittel eine Umverteilung. Die bei anderen Bezirken nicht zusätzlich investierten Mittel über 166 T€ bzw. 83 T€ je teilnehmenden Bezirk werden umverteilt, so dass der vereinbarte Betrag entsprechend dem Ergebnispapier Anreizmodell über 917 T€ vollständig ausgereicht wurde.

Für das abgelaufene Haushaltsjahr 2022 können zusätzlich zur Darstellung der intensiven Nutzung der Anreizmittel ergänzend die IST-Kosten ausgewiesen werden.

Tabelle 6: IST-Kosten bezirkliche Produkte der Familienförderung

Bezirke (Werte in Euro)	erw. Teilkosten IST ¹ (2022)	erw. Teilkosten AF6 (2022)	Summe erw. TK Pgr. Familienförderung (2022)
31 Mitte	1.543.652,20	1.152.171,22	2.695.823,42
32 Friedrichshain- Kreuzberg	4.274.906,32	759.685,12	5.034.591,45
33 Pankow	526.995,83	434.620,86	961.616,69
34 Charlottenburg- Wilmersdorf	1.138.837,38	214.912,16	1.353.749,54
35 Spandau	1.040.809,80	744.281,17	1.785.090,96
36 Steglitz-Zehlendorf	709.961,50	512.714,42	1.222.675,91
37 Tempelhof- Schöneberg	1.217.379,65	635.076,10	1.852.455,75
38 Neukölln	2.070.872,34	-	2.070.872,34
39 Treptow-Köpenick	760.199,61	-	760.199,61
40 Marzahn- Hellersdorf	1.659.459,89	341.647,79	2.001.107,68
41 Lichtenberg	2.477.192,92	644.410,94	3.121.603,86
42 Reinickendorf	760.995,67	225.005,18	986.000,85
Summe	18.181.263,10	5.664.524,97	23.845.788,07

¹ Summe der erw. Teilkosten in den Produkten 81120-81123 in 2022.

7. Welche Bezirke haben bereits Familienförderpläne nach § 43b AG KJHG verabschiedet? Bitte die jeweiligen Pläne und Förderlisten der Beantwortung beifügen.

Zu 7.: Die Rechtsverordnung nach § 43b Abs. 5 AG KJHG als konkretisierte Grundlage der Familienförderpläne wird erarbeitet. Bezirkliche Förderpläne sind noch nicht erstellt worden.

8. Die zuständige Senatsverwaltung ist zur Überwachung der effektiven und effizienten Verwendung der Haushaltsmittel verpflichtet, § 41 Abs. 2 Satz 3 AG KJHG. Welches Verfahren der Erfolgskontrolle hat die zuständige Senatsverwaltung installiert (bitte genau beschreiben) und welche Erkenntnisse sowie Schlussfolgerungen hat sie hieraus bereits gewinnen können?

Zu 8.: Das Jugendfördergesetz betreffend:

Informationen zum Verfahren des Monitorings und Controllings der zweckentsprechenden

Mittelverwendung, welches von der Fachstelle Jugendarbeit der SenBJF in Kooperation mit der Senatsverwaltung für Finanzen und den Bezirken entwickelt wurde, kann dem aktuellen Bericht an den Hauptausschuss zur Umsetzung des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes (Drucksache 19/0400) entnommen werden.

Das Familienfördergesetz betreffend:

Bisher beziehen sich Verfahren der Erfolgskontrolle im Wesentlichen auf die einzelnen geförderten Projekte, welche durch die jeweiligen Fachstellen begleitet werden.

Um übergreifende Erkenntnisse zu gewinnen, wird die digitale Monitoringplattform Familie & Jugend eingeführt.

Die Monitoringplattform Familie & Jugend wird zukünftig alle Dokumente enthalten, die für die qualitätsorientierte Steuerung der Familienförderung notwendig sind. Sie befindet sich derzeit im Aufbau. Sie startet mit den Steuerungsdokumenten für die Angebotsform 1 des Familienfördergesetzes und wird sukzessive ausgebaut.

Mithilfe der Monitoringplattform setzt die SenBJF das wichtige Anliegen der effizienten Datenerhebung sowie verbesserten Datenauswertungsmöglichkeiten um. Ziel ist, eine deutliche Vereinfachung für alle Akteurinnen und Akteure bei der Planung und dem Monitoring zu erreichen, sowie eine zunehmend einheitliche qualitätsorientierte Steuerung der Angebotsstruktur der Familienförderung im Land Berlin zu ermöglichen.

9. Sieht die zuständige Senatsverwaltung die Notwendigkeit zusätzlichen Fachpersonals, sowohl auf Landes- als auch auf Bezirksebene, um ihren Aufgaben aus dem AG KJHG nachzukommen? Falls ja, bitte mit Funktion und Eingruppierung auflisten.

Zu 9.: Die aus Sicht der Bezirke und des Senats erforderlichen personellen Ressourcen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Jugendförder- und des Familienfördergesetzes (AG KJHG) sind Gegenstand des jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahrens. Insoweit wird auf das laufende Verfahren zum Doppelhaushalt 2024/25 verwiesen.

10. In welchen Bereichen der Jugendarbeit nach Paragraph 11 Absatz 3 SGB VIII sieht der Senat besonderen Nachholbedarf für die nächsten Jahre und was will er für deren Stärkung tun? (außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung; Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit; arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit; internationale Jugendarbeit; Kinder- und Jugenderholung; Jugendberatung)

Zu 10.: Für den Senat steht der weitere Auf- und Ausbau der Vielfalt der Angebote der

Jugendarbeit entsprechend der fünf Angebotsformen des Jugendfördergesetzes nach § 6c Abs. 1 im Vordergrund. Dafür werden die vorhandenen Steuerungsinstrumente, wie die Erstellung von Jugendförderplänen - welche die regelmäßige Berichterstattung zur Umsetzung des Fachstandards für Umfang und des Fachstandards für Qualität beinhalten - sowie die Maßnahmen zum Controlling und Monitoring der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel für Angebote der Jugendarbeit, kontinuierlich umgesetzt und weiterentwickelt.

11. § 47 Abs. 1 AG KJHG spricht bei der Mittelvergabe an Träger der freien Jugendhilfe von einer Entscheidung der Jugendhilfebehörden nach pflichtgemäßen Ermessen. Gibt es vonseiten der Senatsverwaltung für Jugend und Familie ergänzende Verwaltungsvorschriften/Weisungen und/oder diesbezügliche Absprachen mit den Bezirken? Wenn ja, welche inhaltlichen Vorgaben und qualitativen Standards wurden festgelegt?

Zu 11.: Die Mittelvergabe an Träger der freien Jugendhilfe erfolgt entsprechend der Regelungen in der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie des Zuwendungs- und Vergaberechts.

12. Sofern nicht schon geschehen, wird der Senat bei der Mittelvergabe nach freiem Ermessen die Tarifbindung eines freien Trägers zur Voraussetzung erklären? Falls nein, welche Gründe sprechen aus Sicht des Senats dagegen?

Zu 12.: Es kann nicht in die Tariffreiheit der Freien Träger eingegriffen werden. Für die Bewilligung von Zuwendungen sind für gemeinnützige juristische Personen gem. Nr. 1.5.3.1 Ausführungsvorschrift (AV) § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) folgende Angaben in der Transparenzdatenbank Voraussetzung: Tarifgebundenheit bzw. Art der Arbeitsverträge.

13. Die Finanzierung der freien Träger in den Berliner Bezirken ist von den durch die Fachstandards vorgegebenen Richtwerten noch weit entfernt. Über welche diesbezüglichen Erkenntnisse verfügt der Senat und mit welchen konkreten Maßnahmen gedenkt er, die Fachstandards zeitnah erreicht zu werden?

Zu 13.: Das Jugendfördergesetz betreffend:

Der Fachstandard Umfang definiert Richtwerte für den einwohnerbezogenen Bedarf an Angeboten der Jugendarbeit. Für jede der fünf Angebotsformen der Jugendarbeit muss in allen Bezirken ein konkreter Umfang an Angeboten bereitgestellt werden. Gemessen wird der Angebotsbedarf an der Einwohnerzahl der jungen Menschen zwischen 6 und 26 Jahren im jeweiligen Bezirk und ist je nach Wachstum der Zielgruppe dynamisch. Der Fachstandard Umfang beschreibt die Soll-Mengen an Plätzen, Leistungsstunden,

Teilnahmetagen und Teilnahmestunden, welche für die fünf Angebotsformen zu erbringen sind. Die Soll-Mengen werden durch die SenBJF auf Basis von Bedarfsmodellen berechnet, regelmäßig aktualisiert und den Bezirken bekanntgegeben.

Der Fachstandard Umfang ist im AG KJHG verankert und in einer Rechtsverordnung konkretisiert. Die Rechtsverordnung wurde im Juni 2022 veröffentlicht und trat rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Umsetzung des Fachstandards Umfang wird alle vier Jahre in den bezirklichen Jugendförderplänen dokumentiert. Gesamtstädtisch wird der Fachstandard im Rahmen der Erstellung des Landesjugendförderplans ausgewertet. Für die Jahre 2019 bis 2022 hat die Auswertung ergeben, dass sich die Versorgungsquote in den fünf Angebotsformen und in den zwölf Bezirken sehr unterschiedlich entwickelt. Insgesamt spiegelt sich der Mittelaufwuchs der Anschubfinanzierung zur Absicherung der Vielfalt der Angebote in der Angebotsrealisierung (erfasst über die gebuchten Mengen in der Kosten-Leistungs-Rechnung) der Angebotsformen wieder. Die Umsetzung der Angebotsform 4 ist bereits als zufriedenstellend zu bewerten. In den anderen Angebotsformen ist die Versorgungsquote entsprechend des Fachstandards für Umfang noch nicht erfüllt.

Im Rahmen der gesamtstädtischen Steuerung der Umsetzung des Fachstandards Umfang im Kontext des Jugendfördergesetzes werden folgende zukünftige Handlungsbedarfe und Aufgaben identifiziert:

- Durchführung sowie konzeptionelle Weiterentwicklung des Finanzcontrollings zur Überprüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch Bezirke
- Evaluation der Rechtsverordnung und der Richtwerte zum Fachstandard Umfang
- Überprüfung und Aktualisierung der einwohnerbezogenen Bedarfsmodelle für alle Angebotsformen und Entwicklung eines einwohnerbezogenen Bedarfsmodells für die Angebotsform 2 (standortungebundene, offene Jugendarbeit)
- Prüfung einer erneuten Erhöhung des PSB zum weiteren Aus- und Aufbau der Infrastruktur für die bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit in Kooperation mit der Senatsverwaltung für Finanzen

Fachstandard Qualität

Der Fachstandard Qualität bildet für die Bezugsgrößen jeder Angebotsform die erwarteten, d. h. aus fachlicher Sicht angemessenen und notwendigen Soll-Durchschnittskosten unter Einhaltung verschiedener personeller (z. B. Eingruppierung) und infrastruktureller (z. B. Betriebskosten) Ausstattungsstandards ab.

Gemäß § 6c Absatz 2 AG KJHG werden die Soll-Durchschnittskosten des Fachstandards Qualität von der SenBJF berechnet, regelmäßig aktualisiert und den Bezirken per Rundschreiben bekanntgegeben.

Das Rundschreiben zum Fachstandard Qualität ist am 18.04.2023 in der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin sowie am 12.05.2023 im Amtsblatt für Berlin (73. Jahrgang Nr. 21) veröffentlicht worden.

Die Umsetzung des Fachstandards wird alle vier Jahre in den bezirklichen Jugendförderplänen dokumentiert und im Landesjugendförderplan gesamtstädtisch ausgewertet. Über einen Vergleich von Soll- und Ist-Durchschnittskosten wird pro Angebotsform überprüft, ob die tatsächlich entstandenen Kosten dem Fachstandard entsprechen oder hiervon abweichen. Mit Blick auf die Entwicklung der Ist-Durchschnittskosten je Bezugsgröße in den fünf Angebotsformen in den Jahren 2019 bis 2022 zeigt sich, dass die Preise trotz des Ausbaus der Infrastruktur und der Leistungserbringung vor dem Hintergrund der Anschubfinanzierung und der Erreichung des Fachstandards Umfangs in fast allen Angebotsformen stabil gehalten bzw. angehoben wurden.

Im Rahmen der gesamtstädtischen Steuerung der Umsetzung des Fachstandards Qualität bzw. der Strukturqualität der Jugendarbeit werden folgende zukünftige Handlungsbedarfe und Aufgaben identifiziert:

- regelmäßige Auswertung des Fachstandards Qualität bzw. IST-SOLL-Vergleich der Durchschnittskosten der Angebotsformen
- enge Absprache zwischen der SenBJF und der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) bei der Aktualisierung der Plausibilitätskostensätze der Angebotsform 1 (hierbei wird eine strengere Orientierung am Fachstandard Qualität angestrebt)
- Überarbeitung und ggf. Anpassung der Richtwerte des Fachstandards Qualität an aktuelle Rahmenbedingungen bzw. Aktualisierung von Datenquellen
- Entwicklung von Plausibilitätskostensätzen für die anderen Angebotsformen
- Empfehlungen und ggf. Anreize an Bezirke zur Einhaltung des Fachstandards Qualität entwickeln und kommunizieren

Das Familienförderungsgesetz betreffend:

Finanzielle Richtwerte für die Familienförderung sind noch nicht entwickelt worden.

Gegenwärtig arbeitet die AG Qualität in der Familienförderung an der Etablierung eines qualitätsbezogenen berlinweit einheitlichen Monitoringsystems (siehe auch Frage 8).

Für die Angebotsform 1 - einrichtungsgebundene Angebote startet die Monitoringplattform Jugend & Familie in Kürze mit der Jahresplanung 2024.

14. Welche Drittmittel wurden in den Bezirken über die Zuweisung des Landes hinaus zur Umsetzung der Angebotsformen (wo möglich) gewonnen?

Zu 14.: Nach Abfrage der Bezirke nutzen die Bezirke keine Drittmittel, um Angebotsformen des Jugendförder- und/oder Familienfördergesetzes umzusetzen. Drittmittel werden teilweise von den Bezirken als Ergänzung der Regelstrukturen genutzt, wie z. B. Mittel aus dem Bundesprogramm Demokratie Leben!

Drittmittel (z. B. bei Stiftungen, EU-Förderungen) werden nach Kenntnis der Bezirke zum Teil von den Trägern der freien Jugendhilfe selbst eingeworben.

Hierüber besteht jedoch weder in den Bezirken noch beim Senat eine systematische Übersicht.

Berlin, den 28. September 2023

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie